VI. Schuldverhaft. - Contrainte par corps.

44. Urtheil vom 24. Mai 1878 in Sachen Angft.

- A. Durch Versügung vom 7. Januar 1878 wurde dem Rekurrenten wegen verspäteter Einreichung einer Rechtsvorkehr in einem Civilprozesse vom Bezirksgerichtspräsidium Zurzach eine Ordnungsbuße von 10 Fr. auferlegt. Da derselbe die Buße nicht bezahlte, so wurde sie vom Bezirksgerichtspräsidenten in 2½ Tage Gesängniß umgewandelt und das Bezirksamt Zurzach um die Vollziehung angegangen.
- B. Hierüber beschwerte sich Angst beim Bundesgerichte, indem er vorbrachte, die aargauische E. P. O. sehe die Umwandlung einer solchen Ordnungsbuße in Gefängnißstrase nicht vor. Nach Art. 59 der Bundesverfassung sei aber die Umwandlung einer Geldbuße in Verhaft nur insofern statthaft, als das Gesetz dies für zulässig erkläre, und verletze daher die angesochtene Verfügung den genannten Verfassungsartifel.
- C. Das Bezirksamt und das Bezirksgerichtspräsidium Zurzach trugen auf Abweisung der Beschwerde an, indem sie bemerkten: Es handle sich hier nicht um eine Ansprache civilrechtlicher Natur, sondern um ein auf Geld gehendes Straserkenntniß. Der Schuldverhaft sei im Kanton Aargau schon lange vor Annahme der neuen Bundesversassung abgeschafft worden und noch nie habe Iemand behauptet, es liege eine Versassungsverletzung vor, wenn eine uneinbringliche Strase in Gesangenschaft umgewandelt worden sei. Der Art. 20 des C.-P.-Ges. sage, daß bei Umwandelung sür je 4 Fr. ein Tag Freiheitsstrase zu bestimmen sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch den vom Rekurrenten angerusenen Art. 59 Abs. 3 der Bundesversassung ist lediglich der Berhaft als Exekutions=mittel, sosern nämlich durch denselben die Zahlung einer Schuld erzwungen werden soll, abgeschafft. Unberührt von dieser Berhaftungsvorschrift bleibt dagegen die Umwandlung von Gelbstrafen, die wegen Unerhältlichkeit nicht vollzogen werden können, in Gesängniß, als einer Strafe anderer Art. Im vorliegenden

Falle handelt es sich nun aber um eine solche Strasumwandlung und nicht um Anwendung des Berhaftes als Executionsmittel, woraus folgt, daß die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden muß.

2. Sollte Refurrent der Ansicht sein, daß die Umwandlung solcher, nach den Bestimmungen der aarg. C. P. D. verhängter, Ordnungsbußen in Verhaft deßhalb, weil kein Gesetz dieselbe gebiete oder gestatte, einen Entzug der in der aarg. Kantonsversassung garantirten persönlichen Freiheit involvire, so mag er sich vorerst mit seiner Beschwerde an die kantonalen Oberbehörden wenden, welche in erster Linie über die gehörige Bollziehung der Kantonsversassung zu wachen haben.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

VII. Vollziehung auswärtiger Urtheile. Exécution de jugements étrangers.

45. Urtheil vom 3. Juni 1878 in Sachen Robelt.

A. Gestügt auf zwei Urtheile des österreichischen Bezirksgerichtes Dornbirn belangten Joseph Hagen und Gebhard Fitz in Lustenau den Arnold Kobelt in Marbach für 263 Fr. 46 Cts. und 188 Fr. 79 Cts. nebst Zins und Kosten. Der Betriebene wirkte Rechtsvorschlag auß; allein der Regierungsrath des Kantons St. Gallen hob auf Beschwerde der Ansprecher durch Beschluß vom 12. Dezember 1877 die Rechtsvorschläge auf, gestützt auf solgende Betrachtungen: Die Frage, ob das Bezirksgericht Dornbirn für die Behandlung des Streitfalles kompetent gewesen sei, müsse nach dem st. gallischen Civilprozesgesetze rücksichtlich beider Urtheile bejaht werden, weil nicht der allgemeine Gerichtsstand, sondern der besondere des Arrestes, d. h. des Orztes, wo die sequestrirten Gegenstände liegen, in Anwendung zu